

Berufsordnung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 f) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 24) die nachfolgende Berufsordnung beschlossen:

Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärztinnen und Zahnärzten gegenüber Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeitenden und der ZKN sowie anderen Beteiligten im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

- a) die Freiberuflichkeit der Zahnärztinnen oder Zahnärzte zu gewährleisten;
- b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnärztinnen oder Zahnärzten und Patientinnen und Patienten zu erhalten und zu fördern;
- c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;
- e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufswidriges Verhalten zu verhindern,

um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

Teil A Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der ZKN und für alle vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung zahnärztlich tätigen Berufsangehörigen und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.

- (2) Unter zahnärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahnärzten zu verstehen, bei der zahnärztliche Fachkenntnisse eingesetzt oder mitverwendet werden können. Dies können neben kurativen Tätigkeiten auch nicht kurative Tätigkeiten sein.

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.
- (2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere sind Zahnärztinnen oder Zahnärzte verpflichtet,
- a) ihren Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,
 - b) die Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft zu beachten,
 - c) dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
 - d) ihr Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen,
 - e) das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patientinnen und Patienten zu achten,
 - f) die Grundsätze der zahnärztlichen Aufklärungspflicht zu beachten.

Zu den Berufspflichten gehört auch die Beherrschung der deutschen Sprache.

- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben das Recht der Patientinnen und Patienten auf freie Arztwahl zu achten. Sie dürfen den Patientinnen und Patienten bestimmte Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringerinnen und -erbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen nur unmittelbar oder mittelbar empfehlen oder an diese verweisen, wenn ein hinreichender Grund vorliegt. Ein hinreichender Grund liegt insbesondere in der ausdrücklichen Bitte der Patientinnen oder Patienten auf Empfehlung oder Verweisung sowie in den besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten der empfohlenen oder verwiesenen Person hinsichtlich der Qualität der Versorgung, auf die es im konkreten Einzelfall aufgrund der speziellen Bedürfnisse der Patientinnen oder Patienten ankommt. Bei jeder Empfehlung oder Verweisung ist sowohl eine Eigennützigkeit aus Sicht der empfehlenden oder verweisenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte als auch eine Drittnützigkeit auszuschließen.
- (4) Patientinnen oder Patienten sind über den Namen der sie behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte in geeigneter Weise zu informieren.

- (5) Zahnärztinnen oder Zahnärzte können die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn
- a) eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt werden kann oder
 - b) die Behandlung ihnen nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
 - c) sie der Überzeugung sind, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den Patientinnen oder Patienten nicht besteht.

Ihre Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

- (6) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind verpflichtet, die ihnen aus ihrer zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekanntwerdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft mitzuteilen.
- (7) Zahnärztinnen oder Zahnärzten ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten für Patientinnen und Patienten Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, versprechen zu lassen oder anzunehmen.
- (8) Es ist Zahnärztinnen oder Zahnärzten nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patientinnen und Patienten Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen, selbst zu versprechen oder zu gewähren.
- (9) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildungen verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.
- (10) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

§ 3 Kammer

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese und Auflagen der ZKN zu befolgen.
- (2) Die Aufnahme und Änderung zahnärztlicher Tätigkeit ist der ZKN unverzüglich anzuzeigen; die ZKN kann hierzu Näheres regeln.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an sie richtet, in angemessener Frist zu antworten.
- (4) Ehrenämter der ZKN sind gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.

(5) Verstöße gegen Berufspflichten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 4 Haftpflicht

Zahnärztinnen oder Zahnärzte müssen hinreichend gegen Haftpflichtrisiken aus ihrer beruflichen Tätigkeit versichert sein und dies der ZKN in geeigneter Form mit der Anmeldung bei der ZKN sowie auf Verlangen nachweisen.

§ 5 Fortbildung

Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

§ 6 Qualität

Im Rahmen ihrer Berufsausübung übernehmen Zahnärztinnen oder Zahnärzte für die Qualität ihrer Leistungen persönlich die Verantwortung. Sie führen fortlaufend Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben die Pflicht, über alles, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut worden und bekannt geworden ist (Berufsgeheimnisse), gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern von der Schweigepflicht entbunden wurden oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.
- (3) Ausnahmsweise dürfen Berufsgeheimnisse gegenüber den Praxismitarbeitenden sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, offenbart werden, soweit dies für die Inanspruchnahme von deren Tätigkeit erforderlich ist.
- (4) Zahnärztinnen oder Zahnärzten haben alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren. Dies gilt auch für Dritte im Sinne von Absatz 3.

§ 8 Kollegialität

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegiales Verhalten zu zeigen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen von Kolleginnen oder Kollegen sind berufsrechtswidrig.
- (2) Es ist insbesondere berufsrechtswidrig, Kolleginnen oder Kollegen aus ihrer

Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerberin oder Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.

- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Sie dürfen eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen. Patientinnen oder Patienten sind nach der Behandlung zurückzuüberweisen.
- (4) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen den von anderen Zahnärztinnen oder Zahnärzten oder Ärztinnen oder Ärzten erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

Teil B Ausübung des zahnärztlichen Berufes

§ 9 Praxis

- (1) Die Berufsausübung der selbstständigen Zahnärztinnen oder Zahnärzte ist an einen Praxissitz gebunden.
- (2) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz ist zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patientinnen oder Patienten sichergestellt wird.
- (3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung erforderlichen Einrichtungen enthalten.
- (4) Üben Zahnärztinnen oder Zahnärzte neben ihrer zahnärztlichen Tätigkeit eine andere berufliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für die Patientinnen oder Patienten erkennbar von ihrer zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.
- (5) Beim klinischen Betrieb einer Praxis ist zu gewährleisten, dass:
 - a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist;
 - b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention bei den entlassenen Patientinnen oder Patienten erfüllt sind;
 - c) die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für eine stationäre Aufnahme gewährleistet sind.

§ 10 Vertretung

- (1) Stehen Zahnärztinnen oder Zahnärzte während ihrer angekündigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so haben sie für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer der Vertretung außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (2) Im Falle des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundengesetz ist eine Vertretung nicht zulässig. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit

ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der ZKN vertreten werden.

- (3) Die Praxis verstorbener Zahnärztinnen oder Zahnärzte kann unter ihren Namen bis zu einem halben Jahr durch befugte Zahnärztinnen oder Zahnärzte fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die ZKN verlängert werden.

§ 11 Zahnarztlabor

Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind berechtigt, im Rahmen ihrer Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarztlabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

§ 12 Zahnärztliche Dokumentation

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jede Patientin und jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (zahnärztliche Dokumentation) und mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere oder kürzere Aufbewahrungsfrist besteht.
- (2) Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die allgemeinen Gesetze zu beachten, insbesondere die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzten oder Ärztinnen oder Ärzten sowie begutachtenden Zahnärztinnen oder Zahnärzten oder Ärztinnen oder Ärzten auf Verlangen ihre zahnärztlichen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und sie über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis der Patientinnen oder Patienten vorliegt.
- (4) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben den Patientinnen oder Patienten auf Verlangen in die sie betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind Patientinnen oder Patienten einmalig die Kopien der Unterlagen kostenfrei herauszugeben.
- (5) Nach Aufgabe oder Übergabe der Praxis haben Zahnärztinnen oder Zahnärzte unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ihre zahnärztlichen Dokumentationen aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, denen bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Dokumentationen in Verwahrung gegeben werden, müssen diese Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss halten und dürfen sie nur mit Einverständnis der Patientinnen oder Patienten einsehen oder weitergeben. Es gelten die Aufbewahrungsfristen des § 12 Abs. 1 BO.

§ 13 Gutachten

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen Patientinnen oder Patienten, die sie zum Zwecke einer Begutachtung aufsuchen, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

- (3) Die Begutachtung zahnärztlicher Leistungen und Gebührenberechnungen anderer Zahnärztinnen oder Zahnärzte ist nur gestattet, wenn entweder die Zustimmung der behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte oder ein Auftrag der ZKN, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen, einer Behörde oder eines Gerichtes vorliegt.

§ 14 Notfalldienst

- (1) Wer an der zahnärztlichen Versorgung teilnimmt, ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

§ 15 Honorar

- (1) Die Honorarforderung der Zahnärztinnen oder Zahnärzte muss angemessen sein.
- (2) Vor umfangreichen Behandlungen sollen die Patientinnen oder Patienten auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden. Treten im Laufe der Behandlung Umstände auf, die wesentlich höhere Gebühren auslösen, ist dies den Patientinnen oder Patienten unverzüglich mitzuteilen.

Teil C Zusammenarbeit mit Dritten

§ 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam mit allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist.
- (2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 9 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

§ 17 Zahnärztinnen oder Zahnärzte und andere freie Berufe

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen in den rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die Regelung in § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzten ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG oder anderen Gesellschaftsformen mit Angehörigen anderer Berufe als den in Abs. 1 beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn sie in der Partnerschaft oder Gesellschaft nicht die Zahnheilkunde am Menschen ausüben.

§ 17a Zahnheilkundegesellschaften

Juristische Personen des Privatrechts, welche die Ausübung der Zahnheilkunde bezwecken, können nur von Zahnärztinnen oder Zahnärzten und Angehörigen der in § 17 Abs. 1 genannten Berufe gegründet und betrieben werden. Zahnärztliche Gesellschafterinnen oder Gesellschafter müssen in der Gesellschaft zahnärztlich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass

- a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Zahnärztinnen oder Zahnärzte sein,
- b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Zahnärztinnen oder Zahnärzten zustehen,
- c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,
- d) eine ausreichende Berufshaftpflicht für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Kammermitglieder nachgewiesen wird.

§ 18 Angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte

- (1) Die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt voraus, dass diesen die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundegesetz (ZHG) gestattet ist.
- (2) Die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt die Leitung durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt voraus.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben angestellten Zahnärztinnen oder Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (4) Über die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte darf in der öffentlichen Ankündigung nur mit dem Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden.

§ 19 Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter

- (1) Bei der Ausbildung von Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeitern sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundegesetzes zu beachten.

- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind dafür verantwortlich, dass Praxismitarbeiterinnen oder -mitarbeiter an Patientinnen oder Patienten nur unter ihrer Aufsicht und Anleitung tätig werden.

Teil D Berufliche Kommunikation

§ 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte führen die Berufsbezeichnung „Zahnärztin“ oder „Zahnarzt“.
- (2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der gesetzlich zulässigen Form geführt werden.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Bezeichnungen (Fachzahnarztbezeichnungen) führen.

§ 21 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzten sind sachliche Informationen über ihre Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist ihnen untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Sie dürfen eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und haben dem entgegenzuwirken.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen auf ihre besonderen, personenbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Hinweise nach Satz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr der Verwechslung mit Fachgebietsbezeichnungen begründen oder sonst irreführend sind.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausüben, dürfen auf diese Tätigkeit hinweisen.
- (4) Es ist Zahnärztinnen oder Zahnärzten untersagt, ihre zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.
- (5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Ärztehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

§ 22 Praxisschild

- (1) Niedergelassene Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufs durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben an jedem Praxisort auf dem Praxisschild Namen und die Berufsbezeichnung sowie im Falle einer Zahnheilkundegesellschaft die jeweilige Rechtsform anzugeben. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärztinnen oder Zahnärzte ein gemeinsames Praxisschild zu führen.

- (3) Praxisschilder müssen hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.
- (4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden. Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen die von ihnen im letzten Jahr behandelten Patientinnen oder Patienten von der Praxisverlegung benachrichtigen.
- (5) Wer die Praxis anderer Zahnärztinnen oder Zahnärzte übernimmt, darf neben dem eigenen Praxisschild deren Praxisschild mit einem entsprechenden Hinweis nicht länger als ein Jahr weiterführen.

Teil E Schlussbestimmungen

§ 23 Änderung der Berufsordnung

Eine Änderung der Berufsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 24 Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Berufsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Berufsordnung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10./11.11.2023, außer Kraft.